

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name

Der Verein trägt den Namen «Forum wissenschaftliches Schreiben».

2. Zweck

Das Forum wissenschaftliches Schreiben verfolgt wissenschaftliche, kulturelle und soziale Ziele. Primäres Ziel ist es, den Diskurs über das Thema „Schreiben an der Hochschule“ in der Schweiz zu fördern und Auseinandersetzungen über theoretische, praktische, hochschulpolitische und organisatorische Fragen zur Schreibpädagogik zu initiieren. Dies kann u.a. durch Tagungen, Aus- und Weiterbildung, Vernetzung oder gemeinsame Publikationen geschehen. Das Forum wissenschaftliches Schreiben setzt sich für eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung im wissenschaftlichen Schreiben ein, es unterstützt die Gründung von Schreib- und auch Lesezentren an Hochschulen und Schulen und fördert deren Kooperation. Es verwendet alle Einnahmen im Sinne der Statuten.

3. Sitz

Das Forum wissenschaftliches Schreiben hat seinen Sitz an dem Ort, an dem die jeweils gewählte Präsidentin/ der jeweils gewählte Präsident ihren/seinen Wohnsitz hat. Ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, ist der Sitz mit dem Ort identisch, an dem die Geschäftsstelle sich befindet.

4. Verbindung mit EATAW Europe

Das Forum wissenschaftliches Schreiben strebt eine enge Kooperation und Abstimmung mit der European Association for the Teaching of Academic Writing (EATAW) an, ist jedoch ein selbständiger Verein. Der Kontakt zu EATAW Europe soll die internationale Anbindung des Vereins sicherstellen.

5. Wissenschaftliche Tagung

In der Regel alle zwei Jahre führt das Forum wissenschaftliches Schreiben eine Tagung durch, die sich als offenes Forum zum Austausch über das Thema Schreiben an der Hochschule versteht. Der Vorstand stellt durch ein geeignetes Auswahlverfahren sicher, dass die Beiträge zu der Tagung wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden. Die Tagung wird ausgeschrieben und jede Schweizer Hochschule kann sich für die Ausrichtung der Tagung bewerben. Ein Überschuss aus den Tagungsbeiträgen kommt der Arbeit des Vereins zugute.

II. Mitglieder

6. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer an Schule, Hochschule oder freiberuflich Schreiben anleitet, unterrichtet, erforscht, wer Schreibende berät oder Schreibprojekte fördert. Die Mitgliedschaft wird durch ein Schreiben an den Vorstand beantragt und von diesem bestätigt oder abgelehnt. Strittige Fragen werden von der Generalversammlung entschieden. Der Austritt erfolgt durch ein Schreiben an den Vorstand. Er muss nicht begründet werden.

7. Institutionelle Mitglieder

Mitglied werden können auch Organisationen und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

8. Assoziierte Mitglieder

Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Dies gilt auch für Studierende.

9. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese in krasser Weise den Interessen und Bestrebungen des Vereins oder den Statuten zuwiderhandeln. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

10. Mitgliedsbeitrag

Über einen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Generalversammlung.

III. Organisation

11. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentin/der Präsident
- d) die Revisoren und Revisorinnen
- e) gegebenenfalls die Special Interest Groups

12. Die Generalversammlung (GV)

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugegangen sein. Anträge von Mitgliedern können dem Vorstand bis zum Vorabend der GV unterbreitet werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen und Beschlussbegehren zu Beginn der GV mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Entscheidungen werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefällt. Ausnahmen sind Änderungen der Statuten und der Auflösungsbeschluss, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

13. Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung

- a) wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Kassierin / den Kassier und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) wählt die Revisoren und Revisorinnen;
- c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen;
- d) entlastet den Vorstand für seine finanziellen Transaktionen;
- e) entscheidet über Arbeitsschwerpunkte, Aktionen und Richtlinien der Vereinspolitik;
- f) setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest;
- g) entscheidet über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

14. Auflösung

Nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen.

15. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung dazu hat sieben Tage im Voraus die Mitglieder zu erreichen.

16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 9 Personen, darunter der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Kassier / der Kassierin. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ein oder zwei stellvertretende Präsidenten können gewählt werden, wenn der Vorstand dies beschliesst. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand erstattet jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

17. Special Interest Groups

Die Generalversammlung kann Gruppen von Verbandsmitgliedern, die mit spezifischen Aufgaben, Themen oder Problemen befasst sind, den Status von Special Interest Groups verleihen. In diesen Gruppen können auch Nicht-Mitglieder mitwirken. Die Special Interest Groups konstituieren sich im Rahmen des Beschlusses der Generalversammlung selbst. Sie können unter ihrem Namen selbständig an die Öffentlichkeit treten. Tun sie dies im Namen der Organisation, müssen sie vorher Einvernehmen mit dem Vorstand herstellen.

IV Finanzen

18. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Schenkungen
- c) Einnahmen aus Tagungen, Aus- oder Weiterbildung

19. Abrechnung

Der Generalversammlung wird Bericht erstattet über die finanziellen Transaktionen des Vereins. Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen Buchhaltung und Rechnungsführung.

20. Revisoren

Zwei Revisorinnen oder Revisoren werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig sein Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach der Liquidation des Vereinsvermögens ein allfälliger Überschuss einer Institution zugewendet, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

VI. Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 6.9.2005 in Zürich mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

Pankraz Blesi (PHZH)	Rolf Murbach (SAL/Schreibcoach)
Gerd Bräuer (PH Freiburg DE)	Daniel Perrin (ZHW IAM)
Gisela Bürki (PH Bern/PHZH)	Stephan Pfäffli (frei)
Katarina Farkas (PHZ Zug)	Bettina Rinne (ZHW)
Bruno Frischherz (HSW Luzern)	Afra Sturm (PHA)
Stefan D. Keller (HLM Uni-Zürich)	Annette Verhein (HSR)
Monique Honegger (PHZH, Schreibzentrum)	Felix Winter (HLM UniZh)
Otto Kruse (ZHW)	Bruno Wohlgemuth, (AfH, UniZh)

Zürich, 6.9.2005

mit Änderungen vom 9. Juni 2006 und 6. September 2007